



Taunusklub Frankfurt-Nied e.V.

Mitgliedsverein des Taunusklub e.V.

www.taunusklub-frankfurt-nied.de

gegr. 1911

Wanderordnung Taunusklub Frankfurt-Nied e. V.

Zur Regelung der Wandertätigkeit im Taunusklub Frankfurt-Nied e. V. wurde eine Wanderordnung erstellt, die zur Erleichterung der Organisation und Durchführung der regelmäßigen Wandertätigkeit dienen soll.

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Festlegung der Wanderungen
3. Bekanntmachung der Wanderungen
4. Wanderführung
5. Durchführung der Wanderungen
6. Haftung bei Wanderungen oder Fahrten
7. Kleidung und Kondition
8. Kosten
9. Wimpel Träger
10. Schutz von Landschaft und Natur
11. Besichtigungen
12. Auslandswanderungen
13. Mehrtageswanderungen
14. Jugendwanderungen
15. Seniorenwanderungen
16. Bewertung der Wanderungen und Fahrten
17. Beschwerden

1. Allgemeines:

Der Taunusklub Frankfurt-Nied e. V. hat sich zur Aufgabe gestellt, das Wandern zu pflegen. Die Mitglieder des Taunusklub Frankfurt-Nied e. V. können sich an den Wanderungen beteiligen. Gäste sind erwünscht und herzlich willkommen. Die Werbung hierzu sollte für jedes aktive Mitglied zur Selbstverständlichkeit werden.

Das Wanderjahr ist gleich Kalenderjahr.

Alle Wanderer erkennen mit ihrer Teilnahme an einer Wanderung die Wanderordnung als für sie verbindlich an. Für Wanderungen im Hochgebirge gilt neben diesen Regelungen zusätzlich die Hochgebirgsordnung des Deutschen Alpenvereins.

2. Festlegung der Wanderungen:

Die Wanderungen werden vor Beginn des Wanderjahres in einem vom Wanderwart, unter Mitwirkung von allen Mitgliedern des Vereins, zu erstellenden Wanderplan festgelegt. Dies geschieht aufgrund der von den Mitgliedern eingereichten Vorschlägen, traditionellen Wanderungen der Arbeit und den Angeboten des Taunusklub-Gesamtvereins. Des Weiteren können zusätzliche (spontane) Wanderungen ausgerichtet werden.

Der Wanderplan wird beim Dia-Nachmittag im November, durch den Wanderwart den Mitgliedern vorgestellt.

3. Bekanntmachung der Wanderungen:

Die Bekanntmachung der Wanderungen obliegt dem Wanderführer, er wird möglichst durch den Wanderwart hierbei unterstützt. Die Bekanntmachung soll möglichst mindestens 4 Wochen vor der Wanderung erfolgen. Der Wanderführer gibt die Ausschreibung an den Schriftführer weiter. Der Schriftführer gibt die Ausschreibung an die Mitglieder und veröffentlicht sie durch Aushänge und Bekanntmachungen in der örtlichen Presse.

Die Bekanntmachung soll

- Name des Wanderführers
- Startzeit und Treffpunkt der Wanderung
- voraussichtliche Wanderzeit, Strecke und Zielort
- Angabe über Verpflegungsmöglichkeiten
- die voraussichtliche Zeit der Rückkehr bzw. des Rücktransportes
- und je nach Art, Ort und Begebenheit eine Begrenzung der Teilnehmer

enthalten.

Anmeldungen zu den Wanderungen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei zeitlich vorrangiger Anmeldung werden Gäste vor den zeitlich nachrangig angemeldeten Mitgliedern zur Wanderung zugelassen.

Kurzfristige Änderungen werden am vereinbarten Treffpunkt, telefonisch oder auf der Homepage, bis spätestens zum angesetzten Beginn der Wanderung bekannt gemacht.

4. Wanderführung:

Der eingesetzte Wanderführer trifft alle Vorbereitungen zur Durchführung der Wanderung. Er bestimmt Ort u. Zeit des Beginns der Wanderung. Er legt auch Beginn und Ende der Ruhepausen fest. Begründete Abänderungen der vorgesehenen Wanderroute können, wenn notwendig, durch die Wanderführung vorgenommen werden. Aus besonderen Gründen kann die Teilnehmerzahl begrenzt werden.

Die Benutzung von Verkehrsmitteln (Bus, Bahn usw.) wird vor der Wanderung bekannt gegeben.

Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann in Abstimmung mit dem Wanderführer eine andere Zustiegsstelle vereinbart werden.

Wünscht der Teilnehmer keine Veröffentlichung seiner Daten, Fotos u. ä. auf der Homepage, Berichte usw. ist dies der Wanderführung vorab mitzuteilen.

Der Wanderführer ist für die Dauer der ausgeschriebenen Wanderung bzw. Veranstaltung weisungsberechtigt. Dies gilt auch für alle Änderungen gegenüber der Ausschreibung.

Für Teilstrecken, Abkürzungen und wahlweise Streckenführungen können vom Wanderführer Mitwanderer, mit deren Einverständnis, zur Führung eingesetzt werden. Diese haben auf der von ihnen geführten Strecke Rechte und Pflichten der Wanderführer.

Der Wanderführer bestimmt jeweils eine Person für den Anfang und das Ende der Gruppe. Zwischen den Wanderführern sollte Kontaktmöglichkeit bestehen.

Ein Teilnehmer darf sich nur in Abstimmung mit dem Wanderführer von der Gruppe entfernen bzw. die Gruppe vorzeitig verlassen. Letzteres erfolgt auf eigene Rechnung.

Besondere Vorsicht gilt beim Gehen auf und Überqueren einer Landstraße, d.h.

Gehen: Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg

noch Seitenstreifen hat:

innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand,

außerhalb geschlossener Ortschaften muss links am Fahrbahnrand gegangen werden, falls zumutbar.

Überqueren: Unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg, wenn es die Verkehrslage erfordert nur an Kreuzungen oder Einmündungen, falls vorhanden, sind Fußgängerüberwege zu benutzen. (siehe §25 StVO)

Die Wanderführer geben rechtsgeschäftliche Erklärungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einer Wanderung stets im Namen des Vereins ab, auch wenn sie Dritten gegenüber in eigenem Namen auftreten. Ausgenommen sind solche Erklärungen, durch die sie die ihnen nach der Wanderordnung zustehenden Befugnisse überschreiten.

5. Durchführung der Wanderung:

Die Wanderungen finden bei jeder Witterung statt und werden nur bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände in Verbindung mit dem Wanderwart oder dem Vorsitzenden verlegt.

Die Wandergruppe soll möglichst in Sicht- oder Hörweite zusammen bleiben. Geeignete Rastpausen sind gegebenenfalls hierfür einzulegen. Eine Gruppenveranstaltung verschafft Harmonie und Freude, wenn die Teilnehmer sich gegenseitig als Partner achten und dem Wanderführer der Veranstaltung die Aufgabe nicht durch stetes Vorauseilen oder Zurückbleiben erschweren.

In Absprache mit dem Wanderführer kann selbständiges, von der vorgesehenen Route abweichendes, Wandern gestattet werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die auf dem Weg nach Hause eine andere Strecke zurücklegen wollen. Ab der Abmeldung beim Wanderführer trägt jeder für sich die eigene Verantwortung.

Kehrt ein Wanderer wieder zur Gruppe zurück, hat er dies dem Wanderführer in geeigneter Form anzuzeigen.

Gäste sind dem Wanderführer vor Beginn der Wanderung vorzustellen. Sie sind zu informieren, dass ihre Teilnahme im Rahmen der bestehenden Wanderordnung erfolgt.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen, Unfälle usw. während einer Wanderung sind alle Teilnehmer verpflichtet dem Wanderführer Hilfe zu leisten, zu unterstützen, gemeinsam die Gefahren abzuwehren.

Über das Mitführen von Hunden entscheiden der Wanderführer (bitte bei Anmeldung nachfragen). Von dem Hundeführer wird erwartet, dass er sich verantwortungsvoll verhält. Der Hund ist anzuleinen und der Hundeführer hält sich entweder an der Spitze oder am Schluss der Wandergruppe auf. So soll eine Belästigung der Teilnehmer ausgeschlossen oder zumindest gemindert werden.

6. Kleidung und Kondition:

Jeder Wanderer ist für Ausrüstung, wie Kleidung und Schuhwerk, selbst verantwortlich. Vor jeder Wanderung hat sich der Teilnehmer zu vergewissern, ob er den zu erwartenden Anstrengungen gewachsen ist. Er hat sich für jede Witterung zweckmäßig auszurüsten.

Die Wanderbekleidung soll der Wanderung und der Witterung angemessen sein. Dies gilt besonders für das Schuhwerk. Wanderführer sind berechtigt, Wanderer bei nicht angemessenem Schuhwerk von einer Wanderung auszuschließen. Wenn keine Einkehr

vorgesehen ist, sollte die Selbstversorgung (Rucksackverpflegung) gesichert sein. Getränke sind stets in ausreichender Menge mitzunehmen.

7. Haftung bei Wanderungen oder Fahrten:

Die Teilnahme an Wanderungen oder Fahrten erfolgt stets auf eigene Verantwortung und Gefahr. Jegliche Haftung des Taunusklub Frankfurt-Nied e.V. und der Wanderführer ist, soweit nach dem Gesetz zulässig, bei Unfällen ausgeschlossen.

Auf die Durchführung der Wanderung oder Teilnahme besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle der Absage einer Wanderung oder Fahrt durch den Wanderführer kann lediglich die Rückzahlung bereits entrichteter Teilnehmerpreise verlangt werden.

8. Kosten

Entstehen bei einer Wanderung Kosten, insbesondere durch die Benutzung von Beförderungsmitteln, soll der Wanderführer den Teilnehmerpreis so festsetzen, dass eine Kostendeckung voraussichtlich erzielt wird. Die Übernahme von Kosten kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Überschüsse und Spenden aus den Teilnehmerpreisen sind an die Klubkasse abzuführen.

Für Wanderführer besteht die Möglichkeit, einen Aufwandsersatz für die Vortour einzureichen.

Ist die Teilnahme erheblich geringer als erwartet, kann der Wanderführer, in Verbindung mit Wanderwart oder Vorstand, die vorgesehene Wanderung oder Fahrt absagen.

Wer sich zu einer vom Wanderführer anmeldepflichtigen Wanderung oder Fahrt angemeldet hat, muss den festgesetzten Teilnehmerpreis bzw. bereits entstandene Kosten auch dann entrichten, wenn er von der Wanderung zurücktritt oder bei Beginn nicht erscheint. Es sei denn, er stellt einen Ersatzteilnehmer bzw. ein anderer Teilnehmer tritt an seine Stelle.

Der Wanderführer kann Ausnahmen nur dann zulassen, wenn der Rücktritt unverschuldet zustande gekommen ist, oder auch ohne den ausfallenden Teilnehmerbeitrag eine Kostendeckung erreicht wird.

Schlechtwetter usw. sind kein Rücktrittsgrund, die eine geldliche Rückvergütung rechtfertigt.

9. Wimpel-Träger:

Bei besonderen Anlässen, wie Wandertagen oder Umzügen, wird bei der Veranstaltung der Vereins-Wimpel mitgeführt. Sofern im Verein kein offizieller Wimpel-Träger bestellt ist, kann hierfür ein Teilnehmer der Gruppe gebeten werden, den Vereins-Wimpel zu tragen.

10. Schutz von Landschaft und Natur:

Wir Wanderer gehören zu den Hütern der Landschaft. Zum Schutz gilt daher als oberstes Gebot:

- Wald- und Rastplatz sind keine Müllplätze !!
- Schonung von Baum-Strauch-Pflanzen und Blumen, sollten eine Selbstverständlichkeit sein, denn sie sind zu aller Freude da.
- Schutz des Wildes und der Vogelwelt vor Unruhe und Vernichtung.
- Es wird nur auf ausgewiesenen Wegen gewandert, nicht abseits der Wege.
- Offenes Feuer und Rauchen ist bei Trockenheit, wegen Waldbrandgefahr zu untersagen. Besonders in der Zeit von 01.03. bis 31.10 des Jahres.

11. Besichtigungen:

Eintrittsgelder und sonstige Kosten, die bei Besichtigungen entstehen, werden durch den Wanderführer anteilmäßig umgelegt. Teilnehmer, die an einer solchen Besichtigung nicht teilnehmen wollen, müssen sich vor Besorgung der Eintrittskarten durch den Wanderführer oder eine von ihm beauftragte Person rechtzeitig abmelden.

12. Auslandswanderungen:

Vor einer Auslandswanderung ist eine Vorbesprechung der Teilnehmer erforderlich. Die Zollbestimmungen sind von jedem Teilnehmer exakt einzuhalten. Gültige Ausweispapiere sind unbedingt erforderlich.

13. Mehrtageswanderungen:

Die Anmeldung zu Mehrtageswanderungen ist schriftlich und rechtzeitig mit Entrichtung der entsprechenden Kostenvorauszahlung (auch Teilzahlungen) zu treffen. Eine evtl. erforderliche Zuteilung von Unterkünften, Zimmer usw. erfolgt durch den Wanderführer. Da meist Mehrbettzimmer zur Verfügung stehen, ist es notwendig, dass die Teilnehmer bei Antritt der Wanderung dem Wanderführer angeben, mit wem sie bereit sind ein Mehrbettzimmer zu teilen. Durch private Wünsche entstehende Mehrkosten sind durch die Verursacher gesondert zu bezahlen.

Der Leiter der Wanderung oder Fahrten stellt die Kosten zusammen und lässt sie von einem Teilnehmer prüfen. Über die Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Mehrtageswanderung oder Fahrten sind dem Kassierer Aufstellung und Belege baldmöglichst vorzulegen.

14. Jugendwanderungen:

Beim Bestehen einer Jugendgruppe arbeitet der Jugendgruppenleiter einen eigenen Wanderplan für die Gruppe aus. Besteht keine eigene Jugendgruppe, kann ein Mitglied oder Beauftragter des Vorstandes für gezielte Jugendveranstaltungen eingesetzt werden. Darüber hinaus können alle Jugendlichen an den Wanderungen der Taunusklub Frankfurt-Nied e. V. teilnehmen.

15. Seniorenwanderungen:

Für die älteren Wanderfreunde soll möglichst eine angemessene Wanderung angeboten werden. Ein oder mehrere Wanderführer erstellen eine Tour und kümmern sich um die Durchführung.

16. Bewertung der Wanderungen und Fahrten:

Der Wanderführer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer in eine Liste eingetragen werden. Diese Liste wird zur Abrechnung und für Protokollierung des Wanderjahrs Wanderwart und Kassierer übergeben.

17. Beschwerden:

Es wird erwartet, dass bei etwa auftretenden Unstimmigkeiten die Teilnehmer ihren Unwillen nicht in der Wandergesellschaft auslassen, sondern sich kurz und bündig, jedoch sachlich, gegenüber dem Wanderführer oder einem Vorstandsmitglied erklären.

Über alle mit der Wanderordnung zusammenhängenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand.

Der Wanderführer kann die Angelegenheit auch unmittelbar dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Personenbezeichnung verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form bedeutet keine Herabsetzung des weiblichen Geschlechts, sondern schließt die weibliche Form mit ein.

Frankfurt, März 2018